

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1226

Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1.1.2018

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. April 2018 ersuchte die Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse (ChiroSuisse) und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Leistungen der Chiropraktoren gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), mit einem Taxpunktwert (TPW) von 4.89 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985; [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 10. April 2018 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 20. April 2018 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. In den Erläuterungen zur Teilrevision der SpiVO ist zudem festgehalten, dass Tarifvergleiche ebenfalls zulässig sind, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht (vgl. RRB Nr. 2016/867 vom 9. Mai 2016). In Analogie dazu soll der zur Genehmigung vorliegende Vertrag beurteilt werden.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	TPW bis 31.12.2015	TPW ab 1.1.2016	TPW ab 1.1.2017	TPW ab 1.1.2018	Bemerkung (in Franken)
Basel-Landschaft	HSK	4.25	4.55	4.80	4.74	
Basel-Stadt	HSK	4.25	4.55	4.80	4.74	
Aargau	HSK	4.30	4.60	4.85	4.85	
Solothurn	HSK	4.40	4.70	4.95	4.89	beantragt
Bern	HSK	4.40	4.70	4.95	4.89	

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der tiefste TPW 2018 4.74 Franken und der höchste 4.89 Franken, was gleichzeitig dem beantragten TPW der ChiroSuisse entspricht.

2.3.1.2 Entwicklung des Taxpunktwerthes des Verbandes freiberuflicher Physiotherapeuten

Der TPW des Verbandes hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1999	4.40	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. Januar 2016	4.70	HSK
1. Januar 2017	4.95	HSK
1. Januar 2018	4.89	HSK (beantragt)

Per 1. Januar 1999 trat die Vereinbarung zwischen den im Kanton Solothurn tätigen Chiropraktoren und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 4.40 Franken in Kraft. Mit vorliegendem Vertrag soll der TPW per 1. Januar 2018 von 4.95 auf 4.89 Franken gesenkt werden. Damit wird dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit Rechnung getragen.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

Die kantonale Taxpunktwert-Vereinbarung basiert auf dem nationalen Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft und tarifsuisse (vormals santésuisse) mit Inkrafttreten per 1. Januar 1999.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 20. April 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung der kantonalen Taxpunktwert-Vereinbarung zwischen der ChiroSuisse und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Der um 6 Rappen auf 4.89 Franken gesenkte TPW 2018 ist weiterhin der höchste der Kantone der Nordwestschweiz. Die TPW basieren auf einem gesamtschweizerischen Verhandlungsergebnis, bei dem alle kantonalen TPW unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit gesenkt worden sind.
- Die kantonale Taxpunktwert-Vereinbarung basiert auf dem nationalen Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft und tarifsuisse (vormals santésuisse) mit Inkrafttreten per 1. Januar 1999. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).
- Mit Schreiben vom 20. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die ChiroSuisse und die HSK haben sich für Leistungen der Chiropraktoren ab 1. Januar 2018 auf einen TPW von 4.89 Franken einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT betreffen Taxpunktwert-Vergütung von Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG mit einem Taxpunktwert von 4.89 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) ChiroSuisse, Sulgenauweg 38, 3007 Bern;

Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern